

Kenntnisse sehr zu bereichern und mit Männern wie Gasseni, Merfenne, Cartesius und Galilei sich bekannt zu machen. Wie der Kanzler Baco von Verulam, so übten auch diese Männer einen starken Einfluß auf ihn aus; während er daher seine philologischen und philosophischen Studien mit allem Eifer fortsetzte und sich namentlich durch die Lectüre Euclids für das Studium der Mathematik und Physik begeisterte, wollte er auch in die politischen Geschichte seines Vaterlandes eingreifen. Nachdem er schon früher die Geschichte des Thucydides in seine Muttersprache übersezt hatte, um seinen Landsleuten das Elend, in das sie sich durch die demokratische Regierungsform stürzen würden, in traurigen Exempeln vor die Augen zu legen, ergriff er, als sein Vaterland von heftigen politischen Unruhen bewegt wurde, entschieden die Partei der Royalisten gegen die Republikaner. Dadurch sah er sich genöthigt, sich zum vierten Mal nach Paris zu begeben (1640). Hier wurde er jetzt zum Erzieher des Prinzen von Wales, nachmaligen Königs Karl II. von England, gewählt, und hier gab er auch seine politischen Schriften heraus. Weil er darin die Gewalt zum Princip der öffentlichen Auctorität im Staat zu machen schien, die Gewalt damals aber bei den Republikanern war, kam er in den Verdacht, der Partei Cromwells zu hulbigen, verlor die Gunst der königlichen Familie und mußte sich nach England flüchten. Von dieser Zeit an (1653) beschäftigte er sich mit literarischen Arbeiten, erhielt von seinem ehemaligen Höglings, Karl II., sobald dieser 1660 zur Regierung gelangt war, eine lebenslängliche, ansehnliche Pension und starb, wenn gleich ein großer Verehrer des schönen Geschlechts und des Weines, unverheiratet den 4. Dec. 1679. Seine Hauptwerke sind: 1. *Elementorum philosophiae sectio I de corpore*, 1655, s. II *de homine*, 1658, s. III *de cive*, 1642 (deutsch von Kirchmann, Leipzig. 1873); 2. *De natura humana et corpore politico*, 1650; 3. *Leviathan sive de materia, forma et potestate civitatis ecclesiasticae et civilis*, 1651; 4. *Quaestiones de libertate, necessitate et casu*, 1656. Hobbes vertritt die strengsten Grundsätze eines entschiedenen Absolutismus, und es ist wohl nicht zu läugnen, daß die blutigen Bürgerkriege und Revolutionen, welche er in seinem Vaterlande erlebte, und welche eben sowohl ein kirchliches als ein politisches Interesse hatten, in ihm die Ueberzeugung erweckt haben mögen, daß die Concentration aller öffentlichen Gewalt in den Willen Einer Person wünschenswerth sei. Hierzu kam seine allgemeine Hinneigung zur mechanischen Ansicht überhaupt, die mit seinem Materialismus auf's Genaueste zusammenhing. Nach Hobbes ist nur dasjenige Gegenstand der Philosophie, was einer Zusammensetzung und Auflösung fähig ist; die Philosophie selber ist die durch richtiges Denken (Rechnen, d. i. Verbinden und Trennen) erworbene Kenntniß der Wirkungen aus den Ursachen und der Ursachen aus den Wirkungen. Demnach ist von der Philosophie ausgeschlossen jede Wissenschaft, welche auf göt-

liche Inspiration und Offenbarung sich gründet, ferner die natürliche und politische Geschichte, weil sie sich auf Erfahrung und Auctorität, nicht auf das Denken stützen; endlich nicht nur jede falsche, sondern auch jede nicht wohl begründete Lehre, wie die Astrologie, und die Lehre von der Verehrung Gottes, welche auf der Auctorität der Kirche beruht. Da es also die Philosophie nur mit Körpern zu thun hat, diese sich aber theilen in natürliche, welche von der Natur zusammengezet sind, und in politische, welche durch den Willen, durch Uebereinkunft und Verträge der Menschen gebildet werden, so entstehen zwei Theile der Philosophie, *philosophia naturalis* und *philosophia civilis*. Nach dem praktischen Theile seines Systems haben die Menschen von Natur zwei Hauptneigungen oder Leidenschaften: Ehrbegierde und Eigennuß; es ist ein Krieg Aller gegen Alle (*homo homini lupus*). Durch diesen unaufhörlichen Krieg mußte das menschliche Geschlecht unausbleiblich zerstört werden; aber wegen der gegenseitigen Furcht, in der sie derselbe erhielt, haben sie sich in gesellschaftliche Verbindungen gegeben. Da jedoch bloß natürliche Vernunftgesetze nicht hinlänglich sind, den Frieden zu erhalten, so muß man auf ein anderes Mittel bedacht sein, und dieß kann nur darin bestehen, daß in einer zahlreichen Gesellschaft von Menschen, zur gemeinschaftlichen Vertheidigung vereinigt, jeder seinen Willen dem Willen Eines oder dem Willen eines Ausschusses schlechthin unterwirft. Eine solche Union ist der Staat, die bürgerliche Gesellschaft oder die bürgerliche Person; dasjenige Individuum oder Concilium aber, dessen Willen die Einzelnen sich unterworfen haben, hat die höchste Gewalt, die höchste Herrschaft oder das Dominium, und die Einzelnen sind die Unterthanen. Zu den Attributen der höchsten Gewalt rechnet Hobbes die Strafgewalt, das Recht des Krieges, das Recht, zu beurtheilen, wann diese Gewalten ausgeübt werden sollen, das Recht, die obrigkeitlichen Personen und öffentlichen Diener zu ernennen, endlich das Recht, den moralischen und religiösen Lehrbegriff zu bestimmen. Der Inhaber der höchsten Staatsgewalt kann Alles ungestraft thun und ist durch die Gesetze des Staates nicht gebunden; ihm gegenüber hat kein Unterthan ein Eigenthum; er ist im Staate, was die Seele im Menschen ist. Die höchste Staatsgewalt kann rechtmäßiger Weise durch die Uebereinstimmung derjenigen nicht aufgelöst werden, durch deren Verträge sie gestiftet worden ist. Die absolute Monarchie ist weitaus die beste Regierungsform, und jedes Versprechen und jeder Vertrag, wodurch der Monarch seine Regierungsgewalt beschränken würde, ist in sich null und nichtig. Als aufrührerisch bezeichnet Hobbes die Meinungen, daß die Einzelnen im Staate beurtheilen dürften, was gut und böß, recht und unrecht sei, daß man mit dem Gehorsam gegen den Fürsten sündigen könne, daß der Regent den bürgerlichen Gesetzen unterworfen sei, daß die Staatsgewalt getheilt werden könne, daß die einzelnen Unterthanen ein Eigenthum hätten. Dagegen